

e-Book

Rechtsanwaltskanzlei Knoop

 www.LKW-Recht.eu

Abstandsverstöße -
Geschwindigkeitsverstöße

Autor: Dr. jur. Götz Knoop

Inhaltsverzeichnis:

1. VORBEMERKUNG:	3
2. VERHALTEN BEI EINER KONTROLLE	3
2.1. Grundsätzliches	3
2.2. Einsicht in Aufzeichnungen – Fahrtenschreiber – EG-Kontrollgerät	4
3. FAHRERERMITTLUNG / FAHRERNACHWEIS	4
3.1. Wechselwirkung zur Verjährungsvorschriften	5
3.2. Zeugenanhörung an Halter / Unternehmer	6
3.3. Wechselwirkung zur Aufzeichnungspflichten	7
4. VERJÄHRUNG	7
4.1. Tatbestand der Verjährung	8
4.2. Unterbrechung / Neubeginn	8
5. BUßGELDTATBESTÄNDE:	9
5.1. Abstand:	9
5.2. Geschwindigkeit:	11
5.3. Parken	14
5.4. Vorsätzliche Tatbegehung / aktuelle Fassung des Bußgeldkataloges	14

1. Vorbemerkung:

Rechtliche Fragen rund um LKWs im Straßenverkehr sind offensichtlich mit großer Unsicherheit behaftet.

In zahlreichen LKW-Foren werden immer wieder LKW-rechtlich spezifische Fragestellungen aufgeworfen, von juristischen Laien aber häufig – verständlicherweise – nicht in der notwendigen Qualität beantwortet. Auch zahlreiche Anwaltskollegen sind dann, wenn sich nicht regelmäßig mit einschlägigen juristischen Fragen konfrontiert sind mit der Beantwortung der Spezialmaterie häufig überfordert.

Diesem Manko soll durch die e-books unter LKW-Recht.eu abgeholfen werden. Behandelt werden hier die Themen Abstand, Geschwindigkeit und Parken, sowie die Folgen von entsprechenden Verstößen. In parallelen e-books werden auch Themen erörtert, wie Lenk- und Ruhezeiten sowie Ladungssicherung, Überladung, Abmessungen.

2. Verhalten bei einer Kontrolle

2.1. Grundsätzliches

Zunächst jedoch Grundsätzliches zum Verhalten bei einer Kontrolle durch die „Obrigkeit“, also insbesondere durch Polizei und Ordnungsbehörden.

Jeder kennt das Sprichwort

„Reden ist Silber – Schweigen ist Gold!“

Hinsichtlich des Verhaltens bei einer Kontrolle gilt dies umso mehr!

Dieser Umstand resultiert zum einen aus dem Grundsatz, dass ein Beschuldigter eines Ordnungswidrigkeits- oder gar Strafverfahrens das Recht hat, zu schweigen. Schließlich muss sich niemand selbst belasten.

Diese Erkenntnis, lieber zu schweigen resultiert zum anderen aus der anwaltlichen Erfahrung, dass zahlreiche spätere Beschuldigte eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens den Behörden selbst die notwendigen Informationen zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit oder der Straftat bei der Befragung an die Hand gegeben haben.

2.2. *Einsicht in Aufzeichnungen – Fahrtenschreiber – EG-Kontrollgerät*

Gem § 57 a II STVZO ist besteht die Verpflichtung, die Schaublätter den zuständigen Personen jederzeit vorzulegen.

Das Recht eines Beschuldigten, keine Angaben zu machen, führt also (leider) nicht dazu, dass man die Herausgabe der Schaublätter (oder Auslesen der Fahrerkarte) verweigern dürfte.

Näheres zu den Kontrollgeräten finden Sie im e-Book „Lenk- und Ruhezeiten“.

Die aus den Schaublättern (oder Fahrerkarte) gewonnenen Informationen können auch bzgl der Geschwindigkeit als Beweismittel gewertet werden, da schließlich Geschwindigkeiten von mehr als 80 km/h in jedem Falle unzulässig sind, unabhängig von der Frage, auf was für einer Straße man unterwegs war.

Außerdem können diese Informationen dazu dienen, den sog. Fahrernachweis zu führen, also nachzuweisen, wer ein bestimmtes Fahrzeug wann gesteuert hat. (siehe dazu noch unten)

3. Fahrerermittlung / Fahrernachweis

Sofern nicht (aufgrund des Anhaltens vor Ort) die Identität des Fahrers von vorneherein feststeht, ist die Verfolgungsbehörde darauf angewiesen, den Fahrer einer Ordnungswidrigkeit zu ermitteln. Die Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich der Abstandsverletzung und der Geschwindigkeitsverletzungen sind – nur – dem Fahrer vorwerfbar, weshalb dieser von der Ordnungsbehörde auch ermittelt werden muss.

Autor: RA Dr. Jur. Götz Knoop
www.LKW-Recht.eu, info@knoop.de
Tel: 0049 (0)2941 / 3046

Copyright liegt beim Autor

Wurde vor Ort direkt angehalten, wurden in aller Regel auch die Personalien des Fahrers ermittelt und festgestellt, weshalb Verteidigungsansätze aus dem Bereich der Fahrerermittlung nur dann praktisch relevant sind, wenn es zu einem Anhalten nicht gekommen ist. Dies sind insbesondere die Fälle, in denen der Verstoß mittels einer stationären Videoanlage (Abstand) oder mittels Foto (Geschwindigkeit) dokumentiert wurde.

Als LKW-Fahrer ist man hierbei in der angenehmen Situation, dass die Kameras, welche die Ident-Sequenz (also das Fahrerfoto) fertigen auf die Höhe über der Fahrbahn eingestellt sind, auf der in aller Regel das Gesicht des Fahrers zu erwarten ist. Da Abstand- und Geschwindigkeitsüberwachungen auf die Kontrolle aller Fahrzeuge angelegt sind, sind diese Kameras also so eingestellt, dass sie typischerweise den PKW-Fahrer erfassen. Hiermit geht häufig einher, dass die höher sitzenden LKW-Fahrer von den Ident-Sequenzen der Kameras nicht erfasst werden.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Fahrerermittlung bei solchen Abstands- und Geschwindigkeitsverstößen, die mit LKWs begangen wurden in praktischer Hinsicht eine besondere Bedeutung.

3.1. Wechselwirkung zur Verjährungsvorschriften

Die Fahrerermittlung spielt sich hierbei vor dem Hintergrund der Verjährungsvorschrift ab. Eine Verjährung von Straßenverkehrs-Ordnungswidrigkeiten tritt in aller Regel – Näheres siehe unten – innerhalb von 3 Monaten ein. Ein Neubeginn der Verjährung (früher: Unterbrechung) tritt hierbei erst dann ein, wenn ein Anhörungsbogen an den tatsächlichen Fahrer (und nicht bloß an den Halter) verschickt wurde.

Ein Verteidigungsansatz kann also durchaus darin bestehen, der Behörde bei der Fahrerermittlung Steine in den Weg zu legen, die Fahrerermittlung in zeitlicher Hinsicht zu verzögern in der Hoffnung, dass der Fahrer nicht innerhalb der Verjährungszeit ermittelt werden kann.

Dann, wenn zumindest ein Foto des Fahrers existiert, ist der Vergleich von Fotos sicherlich erstes Mittel zur Fahrerermittlung. Das von dem

Verstoß gefertigte Ident-Foto wird dabei mit anderen Fotos verglichen. Als Quelle für andere Fotos kommen Einwohnermeldeämter ebenso in Betracht, wie alle Bilder, die irgendwie im Internet veröffentlicht sind. Hierbei hat es schon Fälle gegeben, dass der Fahrer über sein bei Facebook veröffentlichtes Profilbild oder auch über das Bild ermittelt wurde, welches auf der Website seines Arbeitgebers veröffentlicht wurde.

Ein Verwertungsverbot für solche im Internet veröffentlichten Bilder gibt es jedenfalls nicht, weshalb die Verfolgungsbehörden auf diese Bilder unproblematisch zugreifen können.

Wenn daher eine Spedition all ihre Fahrer auf ihrer Website mit Bild vorstellt hat dies vor dem Hintergrund der Kundengewinnung und des Aufbaus von Vertrauen seitens des Kunden durchaus Vorteile. Die Kehrseite dieser Medaille besteht dann aber in einer leichten Ermittelbarkeit der Fahrer.

3.2. Zeugenanhörung an Halter / Unternehmer

Dann, wenn von dem Verstoß kein Ident-Foto vorhanden ist oder ein Fotovergleich keine Erkenntnis brachte, stellt die Anhörung des Halters das nächste Mittel dar, um den Fahrer zu ermitteln. Der Halter wird dabei als Zeuge angehört. Als solcher ist er zur Aussage verpflichtet. Anders als ein Beschuldigter ist ein Zeuge in aller Regel nicht berechtigt, die Aussage zu verweigern. Etwas anderes gilt nur dann, wenn er sich selbst oder einen nahen Angehörigen belasten müsste. Im Hinblick auf die Erreichung einer Verjährung wird mit derartigen Zeugenfragebögen häufig so umgegangen, dass mit normaler Post versendete Zeugenfragebögen schlicht und ergreifend ignoriert werden.

Sofern das Fahrzeug, mit dem der Verstoß begangen wurde keine (verpflichtenden) Aufzeichnungsgeräte hat, ist auch folgende Antwort nicht ganz schlecht:

„Sehr geehrte Ordnungswidrigkeitsbehörde,

wir nehmen Bezug auf Ihren Zeugenanhörungsbogen vom ... Das Bild von diesem Anhörungsbogen ist von derart geringer Qualität, dass

nicht beurteilt werden kann, wer das Fahrzeug gesteuert hat. Es ist noch nicht einmal möglich, zu beurteilen, ob zugunsten der fahrenden Person ein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht besteht.

Mit freundlichen Grüßen“

Dann, wenn für das Fahrzeug Aufzeichnungspflichten bestehen, soll man jedoch mit einer derartigen Angabe vorsichtig sein, da man mit einer solchen Antwort indirekt dokumentiert, dass man die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungspflichten nicht einhält.

3.3. Wechselwirkung zur Aufzeichnungspflichten

Dann, wenn zu dem Fahrzeug, mit dem der OWi-Verstoß begangen wurde Aufzeichnungspflichten existieren können die Verfolgungsbehörden selbstverständlich zur Fahrerermittlung auf diese Aufzeichnungen zugreifen. Schon dann, wenn der Halter des Fahrzeuges als Zeuge eine normale Zeugenanhörung bekommt, in der nicht speziell von der Recherche durch Einsichtnahme in Aufzeichnungen die Rede ist, ist der Halter jedoch schon verpflichtet, anhand der Aufzeichnung den Fahrer zu ermitteln und mitzuteilen.

Denkbar ist aber auch, dass Polizeibeamte – oder Mitarbeiter des örtlichen Ordnungsamtes – den Halter aufsuchen und um Vorlage der Aufzeichnungen bitten. Den Zugang zu den eigenen Räumlichkeiten kann man solange verweigern, wie kein Durchsuchungsbeschluss vorgelegt wird. Ob man von einem derartigen Mittel Gebrauch macht mag man anhand der z. Zt. der Maßnahme noch verbleibenden Restzeit der Verjährung im Vergleich zum Gewicht des Vorwurfes entscheiden.

4. Verjährung

Bei Ordnungswidrigkeitstatbeständen tritt erstaunlich schnell eine Verjährung ein. Den kurzen Verjährungsfristen steht eine für die Strafverfolgungsbehörden eine sehr angenehme Regelung hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung entgegen.

4.1. Tatbestand der Verjährung

- Vor Erlass des Bußgeldbescheides beträgt die Verjährungsfrist 3 Monate.
- Nach Erlass des Bußgeldbescheides erhöht sich die Verjährungsfrist auf 6 Monate.
- Nach Erlass des Ersturteils (in der Regel Amtsgericht) ruht die Verjährung hingegen.

4.2. Unterbrechung / Neubeginn

Vor dem Hintergrund dieser jedoch recht kurzen Verjährungsfristen ist die Frage von besonderer Bedeutung, auf welchem Wege der Ablauf der Verjährungsfrist von der Behörde unterbrochen werden kann.

Das OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) benennt eine ganze Reihe von Ermittlungsmaßnahmen, welche verjährungsunterbrechenden Charakter haben.

Von Bedeutung ist jedoch, dass diese Maßnahmen alle persönlich und sachlich begrenzte Wirkung haben. Eine Unterbrechung wirkt nur gegenüber demjenigen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. So hat eine gegen den Halter gerichtete Verfolgungshandlung keine verjährungsunterbrechende Wirkung gegenüber dem Fahrer. Vielmehr ist es erforderlich, dass Maßnahmen eingeleitet werden, die sich gegen einen namentlich bereits bekannten Betroffenen richten.

Im Hinblick auf den häufig versandten Anhörungsbogen ist zu beachten, dass bereits die Versendung des Anhörungsbogens unterbrechenden Charakter hat und noch nicht einmal der Zugang des Anhörungsbogens erforderlich ist.

Steht vor dem Hintergrund des Zeitablaufes seit dem Verstoß der Gedanke der Verfolgungsverjährung im Raum, sollte man in jedem Fall einen Anwalt beauftragen, Akteneinsicht zu nehmen und die Verfolgungsverjährung genauer zu prüfen.

5. Bußgeldtatbestände:

5.1. Abstand:

BKat-Nr. *)	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie **)	Regelsatz EURO	<u>Fahrverbot</u>
12.5	Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h , Abstand weniger als				
12.5.1	5/10 des halben Tachowertes	1 P	A	75	nein
12.5.2	4/10 des halben Tachowertes	2 P	A	100	nein
12.5.3	3/10 des halben Tachowertes	3 P	A	160	bei mehr als 100 km/h ja
12.5.4	2/10 des halben Tachowertes	4 P	A	240	bei mehr als 100 km/h ja
12.5.5	1/10 des halben Tachowertes	4 P	A	320	bei mehr als 100 km/h ja
12.6	Erforderlichen				

BKat-Nr. *)	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie **)	Regelsatz EURO	<u>Fahrverbot</u>
	Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h , Abstand weniger als				
12.6.1	5/10 des halben Tachowertes	2 P	A	100	nein
12.6.2	4/10 des halben Tachowertes	3 P	A	180	nein
12.6.3	3/10 des halben Tachowertes	4 P	A	240	ja
12.6.4	2/10 des halben Tachowertes	4 P	A	320	ja
12.6.5	1/10 des halben Tachowertes	4 P	A	400	ja
15	Mit <u>Lastkraftwagen</u> (zulässiges Gesamtgewicht über 3,5 t) oder <u>Kraftomnibus</u> bei einer Geschwindigkeit	3 P	B	80	nein

BKat-Nr. *)	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie **)	Regelsatz EURO	<u>Fahrverbot</u>
	<p>eit von mehr als 50 km/h auf einer Autobahn Mindestabstand von 50 m von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten</p>				

5.2. Geschwindigkeit:

(Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten nach der [Straßenverkehrs-Ordnung \(StVO\)](#))

BKat-Nr. *)	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie **)	Regelsatz EURO	<u>Fahrverbot</u>
11	<p>Zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten mit Kraftfahrzeugen der in § 3 Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a oder b Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) genannten Art (zum Beispiel: Lkw, Omnibusse)</p>				
11.1.3	<p>bis 15 km/h - innerhalb geschlossener</p>	1 P	A	80	nein

BKat-Nr. *)	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie **)	Regelsatz EURO	Fahrverb
	Ortschaften für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt				
11.1.3	bis 15 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt	1 P	A	70	nein
11.1.4	16 - 20 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	1 P	A	80	nein
11.1.4	16 - 20 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	1 P	A	70	nein
11.1.5	21 - 25 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	1 P	A	95	nein
11.1.5	21 - 25 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	1 P	A	80	nein
11.1.6	26 - 30 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	3 P	A	140	ja
11.1.6	26 - 30 km/h -	3 P	A	95	nein;

BKat-Nr. *)	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie **)	Regelsatz EURO	Fahrverb. ***)
	außerhalb geschlossener Ortschaften				ja ***)
11.1.7	31 - 40 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	3 P	A	200	ja
11.1.7	31 - 40 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	3 P	A	160	ja
11.1.8	41 - 50 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	4 P	A	280	ja
11.1.8	41 - 50 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	3 P	A	240	ja
11.1.9	51 - 60 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	4 P	A	480	ja
11.1.9	51 - 60 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	4 P	A	440	ja
11.1.10	über 60 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	4 P	A	680	ja
11.1.10	über 60 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	4 P	A	600	ja

5.3. Parken

BKat-Nr. ^{*)}	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie ^{**)}	Regelsatz EURO	<u>Fahrverbot</u>
51a.3	An einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer scharfen Kurve geparkt wenn ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert worden ist	1 P	B	40	nein
53.1	Vor oder in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten geparkt und dadurch ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert	1 P	B	50	nein

5.4. Vorsätzliche Tatbegehung / aktuelle Fassung des Bußgeldkataloges

http://www.kba.de/nn_124594/DE/Punktsystem/Punktecatalog/punktecatalog_node.html?_nnn=true

Die Tatbestandsvarianten des Bußgeldkataloges weisen die Bußen aus, die für fahrlässige Tatbegehung verhängt werden. Liegt eine vorsätzliche

Autor: RA Dr. Jur. Götz Knoop
www.LKW-Recht.eu, info@knoop.de
Tel: 0049 (0)2941 / 3046

Copyright liegt beim Autor

Begehung der Tat vor, wird die Buße über den Regelsatz des Bußgeldkataloges hinaus erhöht, teilweise verdoppelt.